



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss

Jan Kürschner

Vorsitzender

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ansprechperson
Jasmin Mögeltönder
Durchwahl
0431.57005017
Aktenzeichen
892.01

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5441**

Kiel, den 20.10.2025

**Stellungnahme der KLV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3589**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Drucksache 20/3589.

Das MIKWS hat die KLV bereits zu der Sache angehört. Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nahezu identisch mit dem Gesetzesentwurf, den das MIKWS vor-gelegt hat.

Daher verweisen wir gerne auf unsere Stellungnahme vom 9. Juli 2025, die Sie im Anhang finden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Jasmin Mögeltönder

Büroleiterin



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ausschließlich per Mail:  
MIKWS  
Birthe Koglin  
birthe.koglin@im.landsh.de

<b>Ansprechperson</b>
Jasmin Mögeltönder
<b>Durchwahl</b>
0431.57005017
<b>Aktenzeichen</b>
892.01; 033.161

Kiel, den 09.07.2025

**Anhörung der beteiligten Verbände zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Frau Koglin

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Zunächst begrüßen wir die Überlegungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Gesetzesevaluierung – auch nach einer erst relativ kurzen Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes – anzustellen. Im Weiteren möchten wir wie folgt zu den vorgelegten Änderungen Stellung nehmen. Die Anmerkungen beziehen sich dabei in den Paragrafenangaben auf die Neuregelungen im Entwurf.

**§ 6 (1) Nr. 1 Anzeigepflichten**

Bei den Anzeigepflichten wurde zusätzlich die Anschrift der Stiftung mit aufgenommen. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung, da einige Stiftungen dieses in der Vergangenheit als selbstständige Handlung unterlassen haben. Aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit wird allerdings angeregt, den Begriff „Anschrift“ in „Verwaltungsanschrift“ zu ändern, um bei allen Beteiligten keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.

**§ 6 (1) Nr. 5**

Vereinzelt bestehen Zweifel, ob betreffende Stiftungen unter dem Abs. 2 des Paragrafen subsumieren werden und ob sich eine Stiftungsaufsicht in diesem Zusammenhang an das Vorhandensein solcher Wertgegenstände erinnert.

**§ 6 (2)**

Der Wechsel von „schriftlich“ auf „in Textform“ wird im Zuge der Digitalisierung des Schriftverkehrs begrüßt.

**§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht**

Rein rechtssystematisch ist die Streichung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes in § 8 Absatz 1 durchaus nachvollziehbar. Allerdings hätte die Beibehaltung der Erwähnung des Berichts den Vorteil, dass damit unabhängig von der Landesverordnung auch im Gesetz verdeutlicht, dass zu

einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung nicht nur das Zahlenwerk gehört, sondern auch ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Während der Umfang der Berichtspflicht von Familienstiftungen gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde verringert wird (§ 8 Absatz 4), bleibt die Anzeigepflicht in § 6 auch gegenüber Familienstiftungen bestehen. Eine Prüfung wird ohne vorliegende Jahresabrechnungen zukünftig komplizierter, umständlicher und langwieriger. Bei einer Anzeige müssten zunächst in jedem Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden, da die Prüfung aufgrund fehlenden Zahlenmaterials größtenteils nicht möglich sein wird. Zudem werden anzeige-pflichtige Vorgänge ohne entsprechende Datengrundlage auch im Nachgang nicht erkannt werden können. Es erscheint deshalb konsistent, wenn auch bei den Anzeigepflichten eine Erleichterung bei den Familienstiftungen eingeführt würde.

Aus den Erfahrungen der Unteren Stiftungsaufsichten sollte im neugefassten Absatz 2 letzter Satz das Wort „soll“ gegen „kann“ ersetzt werden. Eine Stiftungsaufsichtsbehörde wird sich in ihrer Ermessensausübung selbst organisieren, ob sie einen Anlass zur Prüfung sieht. Dem Anschein gegenüber den Stiftungen auf eine mögliche strengere Überprüfungstätigkeit sollte daher ein größerer Ermessensspielraum suggeriert werden.

### **§ 8 (3)**

Der Streichung der Vorlage eines Prüfberichtes ab bisheriger Summe von 2.000.000,00 EUR Grundstockvermögens wird begrüßt.

### **§ 9 (3) i.V.m. Artikel 1 § 9 Absatz 3 außer Kraft treten zum 30.06.2027**

Der Wegfall der durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde auszustellenden Vertretungsbescheinigungen wird ebenso wie die begrenzte Übergangszeit bis zur abschließenden Eintragung der Stiftungen im Stiftungsregister begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es nach Ablauf der Übergangszeit eine Regelungslücke in Bezug auf die Anwendung des § 32 Grundbuchordnung geben könnte, so im zitierten Gesetz keine entsprechende Änderung der dortigen abschließenden Aufzählung bis zum 30.06.2027 herbeigeführt wird. Es könnte sein, dass Stiftungen sodann gegenüber dem Grundbuchamt keine Legitimation mehr beibringen können.

Es stellt sich ferner die Frage, ob es einer Regelung bedarf, dass mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Stiftungsregister die Befugnis zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen der unteren Stiftungsaufsichten entfällt, um das Vorliegen von doppelten Legitimationen zu vermeiden.

### **§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel & § 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern**

Nach § 10 Absatz 3 StiftG kann die zuständige Behörde bei Vorliegen bestimmter Handlungsdefizite des Vorstandes Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld, erheben. Aus hiesiger Sicht wäre die Einführung eines Bußgeldtatbestandes zu bevorzugen, da davon auszugehen ist, dass mit dieser Sanktionierungsform eine größere Wirkung (auch präventiv) erzielt werden könnte. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes könnte insbesondere bei „kleineren“ Rechtsverstößen (z. B. keine Vorlage von Jahresabschlussunterlagen auch nach mehrmaliger Aufforderung) durchaus eine belebende Wirkung entfalten und auf diese Weise die Arbeit der Stiftungsaufsicht wesentlich erleichtern. Zudem würde sie auch eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten, denn die Geltendmachung von Zwangsmitteln ist arbeitsmäßig sehr aufwendiger und langwieriger als die Erhebung eines Bußgeldes. Die Höhe des Bußgeldes sollte sich nach dem wirtschaftlichen Wert richten oder aber mindestens dem Wert entsprechen, der für diese Amtshandlung bei nicht als gemeinnützig anerkannten Stiftungen als Verwaltungsgebühr festzusetzen gewesen wäre.

### **§ 13 Wegfall der Bekanntmachungen**

Die Streichung wird begrüßt. Die zukünftige Legitimation ergibt sich dann durch die verpflichtende Eintragung im zentralen Bundesstiftungsregister bzw. die Veröffentlichung einer Zulegung bei Stiftungen ist gemäß Bundesgesetz im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### **§ 14 Stiftungsverzeichnis**

Die Streichung von § 14 Abs. 1 Nr. 6. ist folgerichtig im Zuge der Einführung des zentralen Bundesstiftungsregisters. Zur Entbürokratisierung schlagen wir vor ebenfalls die Nr. 4 im Abs. 1 zu streichen. Welchen Informationsgehalt soll die Ausweisung des Grundstockvermögens haben? Stiftungen, die bei Gründung/ Anerkennung ein geringes Grundstockvermögen hatten, können durch Zustiftungen inzwischen ein erhebliches Grundstockvermögen erreicht haben oder genau andersrum. Welche Bedeutung hätte ggf. die Aufführung von Immobilien, Grundbesitz oder Kunstwerken im Grundstockvermögen? Einzig und allein ist in diesem Zusammenhang nach unserer Auffassung der Stiftungszweck (siehe Nr. 3 im Absatz 1) von Bedeutung.

Mit besten Grüßen



Jasmin Mögeltönder

Büroleiterin